

Allgemeine Einkaufs-, Anlieferungs- und Verkaufsbedingungen der Raiffeisen Viehvermarktung GmbH (RVG)

A. Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufs-, Anlieferungs- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zu Unternehmern, Landwirten, Viehhandelsorganisationen, Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben usw. – nachstehend Kunden genannt – im Hinblick auf die Lieferung von Vieh. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie uns bekannt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir die Geltung der kundenseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

B. Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. An unsere Bestellung gegenüber dem Kunden, sei sie mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich/elektronisch erfolgt, sind wir nur dann gebunden, wenn der Kunde die Bestellung binnen einer Frist von 3 Tagen uns gegenüber in schriftlicher Form angenommen oder ausgeführt hat, es sei denn, mit dem Kunden ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Kunde ist an die von uns in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder an das Lieferdatum sowie an die Anzahl und/oder Qualität der bestellten Tiere gebunden und ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung insoweit Abänderungen oder Einschränkungen vorzunehmen.
2. Es ist zudem Vertragsinhalt, dass die von dem Kunden an uns verkauften und zu liefernden Tiere neben einer handelsüblichen Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität keinerlei Krankheiten besitzen, also voll gesund sind. Insoweit übernimmt der Kunde eine Garantie nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Werden wir als Kommissionär tätig, so gelten die Bestimmungen der §§ 383 ff. HGB. Weisungen des Kunden/Kommittenten können uns gegenüber nur schriftlich erfolgen. Uns steht als Verkaufskommissionär der zur Sicherheit ausbedungene Eigentumsvorbehalt direkt zu. Wir sind auch jederzeit berechtigt, die Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.
4. Vertragsinhalt und damit auch Vertragspflicht des Kunden ist zudem, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und dass der Kunde die entsprechenden Dokumente, wie z.B. Tierpass, Zuchtdokumente, Schlachterlaubnis usw. bei Anlieferung beizubringen hat.

II. Anlieferung

1. Der Kunde hat die von uns bestellten Tiere in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren.
2. Die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung der Tiere geht erst ab Laderampe des von der RVG beauftragten Transportfahrzeuges oder bei dem mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Anlieferungsort auf uns über.
3. Bei verspäteter Anlieferung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzugs gegen den Kunden uneingeschränkt zu.
4. Bei Anlieferung der Tiere unter Eigentumsvorbehalt bleiben wir berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu mästen und/oder zur Schlachtung zu bringen. Die Abtretung unseres Verkaufs- oder Schlachterlöses oder sonstiger Erlöse bezüglich der angelieferten Tiere an den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, wir vereinbaren mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich eine etwaige Abtretung.
5. Der Kunde hat zudem einen ungehinderten An- und Abtransport der Tiere vom/zum Bestimmungsort und eine ordnungsgemäße Abnahme der Tiere durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten sicherzustellen und zu garantieren.

III. Zahlungsfälligkeit, Zurückbehaltungsrecht, usw.

1. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis an den Kunden mit einer Zahlungsfrist von einem Monat zu zahlen, wenn wir mit dem Kunden nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich zugestanden haben. Dem Kunden steht während unseres etwaigen Zahlungsverzuges maximal eine Verzinsung in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist für den Kunden ausgeschlossen, es sei denn, uns ist bezüglich des Verzugs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
2. Gegenüber der Kaufpreisforderung des Kunden können wir mit Gegenansprüchen aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die nicht nur aus den gleichen, sondern auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden stammen. Der Kunde selbst kann nur mit solchen Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären, die rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Der Kunde kann auch nur ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich Leistungen geltend machen, die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche des Kunden etwa wegen Verletzung von Vertragspflichten oder aus Unerlaubterhandlung sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Etwaige vom Kunden vorgegebene Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen werden nicht akzeptiert, ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

C. Verkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere eigenen Angebote sind freibleibend. Die von uns genannten Preise gelten nur für die im Angebot jeweils angegebene Menge. Die mündliche, fernmündliche, schriftlich oder fernschriftliche/elektronische Bestellung des Kunden stellt die verbindliche Erklärung des Kunden uns gegenüber zum Erwerb der bestellten Tiere dar. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Tiere an den Kunden anzunehmen. Bei mündlichen oder fernmündlichen Kaufverträgen, die vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt unseres Bestätigungsschreibens maßgeblich für den Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. Die Annahme der Bestellung des Kunden durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung seitens unseres Zulieferers, soweit wir die Nichtlieferung oder unvollständige Lieferung nicht selbst zu vertreten haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtlieferung oder ungenügende Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen soweit erstatten, als wir selbst von unserer Leistungspflicht entbunden sind. Es ist Vertragsinhalt, dass die von uns zu liefernden Tiere eine handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität besitzen. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Tiere geben wir keine besondere Beschaffenheit – oder gar Garantie – es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart haben. Wir sichern jedoch zu, dass die Tiere seuchenfrei sind. Sonstige mündliche oder schriftliche Anpreisungen oder Werbung sowie sonstige öffentliche Äußerungen unsererseits beinhalten weder eine Garantieerklärung noch eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Tiere.
2. Lieferfristen und Liefertermine des Kunden in seiner Bestellung sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben. Die vom Kunden in seiner Bestellung genannten Mengen gelten uns gegenüber nur als ca.-Angaben, so dass zahlenmäßige Mehr- oder Minderlieferungen durch uns nicht als Mangel oder sonstige Vertragsverletzung angesehen werden kann. Der Kunde ist lediglich berechtigt, den Kaufpreis der tatsächlich gelieferten Menge anzupassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir zuvor ausdrücklich schriftlich die vom Kunden bestellte Anzahl der Tiere zugesagt haben.
3. Die von uns gegenüber dem Kunden genannten Preise gelten zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände – auch bei unseren Lieferanten – unmöglich oder übermäßig erschwert, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt einer der vorgenannten Ereignisse sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind jedoch verpflichtet, im Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung unseres Kunden, unsere Ansprüche gegenüber unseren Lieferanten auf Verlangen an den Kunden abzutreten.
5. Wir sind zudem berechtigt, unsere vertragliche Leistung in Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

II. Lieferung und Gefahrübergang

1. Der Versand der Tiere – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn die Tiere mit unseren Fahrzeugen befördert werden. Dies gilt auch bei einer frachtfreien Lieferung. Der Kunde trägt zudem die Transportgefahr insbesondere bei Verspätungen des Transports, bei Verlust der Tiere auf dem Transport und bei Gewichts- oder Wertminderung der Tiere auf dem Transport. Wir sind berechtigt, die Versendungsart zu wählen, sofern der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch des Kunden in dem von ihm gewünschten Umfang und auf seine Kosten ab.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tiere geht mit der Verladung der Tiere auf das Transportfahrzeug auf den Kunden über.
3. Der Kunde hat zudem einen ungehinderten An- und Abtransport der Tiere zum Bestimmungsort und eine ordnungsgemäße Abnahme der Tiere durch ihn oder durch einen von ihm Beauftragten sicherzustellen und zu garantieren.

III. Zahlungen usw.

1. Der Kunde hat den vereinbarten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Erhalt der Tiere zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, tritt Zahlungsverzug des Kunden ein. Während dieses Zahlungsverzuges ist die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns allerdings vor, einen höheren Verzugsschaden dem Kunden nachzuweisen und ihm gegenüber geltend zu machen.
2. Eine Bezahlung durch Wechsel ist nur bei unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung gestattet und gilt dann auch nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen dabei zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei uns sondern seine endgültige Einlösung als Zahlung.
3. Kommt der Kunde mit dem Abruf bzw. der Annahme der bestellten Tiere in Verzug, so sind wir neben unseren sonstigen gesetzlichen Rechten berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Kunden die Tiere bei uns oder einem Dritten einzulagern oder nach vorheriger Ankündigung in einer uns geeigneten Weise auf Rechnung des Kunden zu verwerten, wobei wir die Verwertungserlöse (z.B. Verkaufserlöse, Schlachterlöse, usw.) auf unsere sämtlichen gegen den Kunden bestehenden Forderungen einschließlich Schadensersatzansprüche aus Verzug oder sonstigen Rechtsgründen aufrechnen können.
4. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm darüber hinaus nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das von uns gelieferte Vieh und deren Nachzucht verbleiben solange in unserem Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zu dem Kunden vollständig ausgeglichen sind. Der Kunde hat die Tiere während dieser Zeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirts zu behandeln. Ein Zugriff durch Dritte auf die Tiere, etwa aufgrund einer Pfändung, hat der Kunde uns umgehend mitzuteilen.
2. Eine Vermischung oder Vermengung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere mit anderem Vieh führt dazu, dass wir Miteigentümer an der einheitlichen Sache oder der gesamten Menge in Höhe unserer Forderungen werden. Die Mästung eines Tieres ändert nichts an unserer unmittelbaren Eigentümerposition. Eine Mästung und eine Schlachtung erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag, jedoch auf Kosten des Kunden.
3. Der Kunde ist berechtigt, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab. Hat er einen Schlachterlös zu beanspruchen, und zwar auch bei einer Schlachtung aufgrund einer veterinärämthlichen Verfügung, tritt er auch diese Forderung an uns ab. Das Gleiche gilt für eine aufgrund einer veterinärämthlichen Verfügung entstehende Entschädigung. Die vorstehenden Abtretungen werden von uns hiermit schon jetzt angenommen. Der Kunde bleibt weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung anzuzeigen.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder einem sonstigen vertragswidrigem Verhalten seinerseits sind wir zudem berechtigt, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Tiere zu verlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, im Wege der Selbsthilfe uns den unmittelbaren Besitz an den Tieren zu beschaffen, sollte der Kunde unserem Herausgabeverlangen nicht entsprechen.

V. Leistungsvereinbarungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Tiere bei Anlieferung sofort einer genauen visuellen Untersuchung darauf hin zu unterziehen, ob Transportschäden, Fundamentmängel oder von außen erkennbare Erkrankungen vorliegen. Diese bei sofortiger Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Kunde sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und zu rügen. Das Gleiche gilt für bei der Untersuchung erkennbare Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung, wie z.B. bezüglich Gewicht, Größe, Gesundheitszustand, etwaigen Tieridentifikationsnummern, usw. Werden Mängel, die bei Übergabe noch verborgen sind und somit erst später erkennbar, hat der Kunde diese ebenfalls sofort nach Erkennen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Diese Mängelanzeige muss dabei spätestens 3 Tage nach Erkennen des Mangels schriftlich abgesandt werden. Eine telefonische Mitteilung reicht hierfür nicht. Liegt der Mangel in einer festgestellten ansteckenden Erkrankung eines oder mehrerer Tiere, ist der Kunde zudem verpflichtet, die Tiere sofort zu isolieren und darüber hinaus alles zur Vermeidung einer Übertragung der Krankheit auf andere Tiere zu unternehmen. Ist der Kunde Kaufmann, so gilt darüber hinaus § 377 HGB.
2. Der Kunde ist mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich solcher Mängel, die er trotz Erkennbarkeit bei Ablieferung nicht auf dem Lieferschein vermerkt und gerügt hat oder bei später erst erkennbaren Mängeln diese nicht fristgemäß uns gegenüber schriftlich gerügt hat, ausgeschlossen, es sei denn, uns kann hinsichtlich des Mangels seitens des Kunden eine Arglist vorgeworfen und nachgewiesen werden. Der Kunde hat im übrigen die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Gewährleistungsanspruches zu tragen.
3. Für Mängel, die der Kunde fristgemäß gerügt hat, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung (z.B. Ersatz der Tierarztkosten). Ist eine Nacherfüllung für uns nicht vertretbar oder veterinärmedizinisch nicht angeraten, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Minderung anzubieten. Erfolgt keine Einigung mit dem Kunden über eine solche Minderung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde selbst kann nur dann Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns trotz zweimaliger Aufforderung und Fristsetzung durch den Kunden fehlschlägt. Ist uns allerdings nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorzuwerfen, liegt insbesondere nur ein geringfügiger Mangel vor, entfällt das Rücktrittsrecht des Kunden. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann der Kunde daneben keinen Schadensersatzanspruch wegen des Mangels mehr geltend machen.
4. Verlangt der Kunde statt Rücktritt vom Vertrag einen Schadensersatz, bleiben die Tiere beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist. Sein Schadensersatzanspruch beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und der mangelhaften Sache. Besteht auf Seiten des Kunden bezüglich des von ihm geltend gemachten Schadens eine Versicherung, so hat er zunächst den Schaden gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. In Höhe der Versicherungsleistung ist der Kunde mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches uns gegenüber ausgeschlossen. Unsere Schadensersatzpflicht beschränkt sich dann auf etwaige nicht durch die Versicherung abgedeckte und von uns zu vertretene Schadensfolgen, bei Versicherungsbeitragserrhöhung jedoch nur für den Zeitraum von maximal zwei Jahren.
5. Hat uns der Kunde schuldhaft keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben oder hat er die Durchführung der Nacherfüllung schuldhaft unmöglich gemacht, erlischt ebenfalls der Anspruch des Kunden auf Gewährleistung.
6. Sollte die herrschende Rechtsauffassung, insbesondere die Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangen, dass das Vieh nicht als neu hergestellte, sondern als gebrauchte Sachen anzusehen sind, schließen wir hiermit bereits jetzt jegliche Gewährleistung aus, es sei denn, unsererseits wurde eine bestimmte Gewährleistung dem Kunden gegenüber ausdrücklich schriftlich zugesichert oder uns ist hinsichtlich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass uns Körper- oder Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Kunden zuzurechnen sind. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den unmittelbaren Durchschnittschaden, der nach der Art der Tiere vorhersehbar und vertragstypisch ist.
2. Die vorstehenden Einschränkungen der Ansprüche des Kunden aus Vertragspflichtverletzung, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegen uns, gelten nicht, soweit uns dazu ein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann.
3. Die vorstehenden Regelungen bezüglich der Ansprüche des Kunden aus Vertragspflichtverletzung, insbesondere Gewährleistungsansprüche, gelten auch, wenn für uns ein Ausführungsgehilfe oder ein gesetzlicher Vertreter handelt. Unsere Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn einem für uns tätigen einfachen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

VII. Verjährung

Die Ansprüche des Kunden gegen uns aufgrund einer Vertragspflichtverletzung oder aufgrund fristgerecht gerügter Mängel verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung und Gefahrübergang der Tiere an den Kunden. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden. Dies gilt nicht, soweit uns bezüglich der Vertragspflichtverletzung nicht Vorsatz oder grobes Verschulden vorgeworfen werden kann oder diese Vertragspflichtverletzungen uns zurechenbar zu Körper- und Gesundheitsschäden oder zum Verlust des Lebens des Kunden geführt haben.

VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ist unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

IX. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der vorstehend genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr soll die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem erkennbar gewordenen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich nahe kommt.